

ZAHL

BERN, AM 15. Februar 1920.
OPTINGENSTRASSE 37
TELEPHON 1315

Begegnung

Begegnung

Ihre Exzellenz!

Anlässlich der mündlichen Besprechungen, welche der mit der Vertretung der außenpolitischen Interessen des Fürstentums Liechtenstein von dem verfassungsmäßig hiezu berufenen Landesfürsten betraute Gesandte in Wien, Prinz Eduard von und zu Liechtenstein mit **Ihre Exzellenz** und dem politischen Departement zu führen die Ehre hatte, hat derselbe darauf hingewiesen, daß sich die fürstliche Regierung auch vorbehalten müsse, rücksichtlich der Behandlung des ausgedehnten in Oesterreich und der Tschechoslowakei gelegenen Besitzes ihres Landesherrn den schweizerischen Bundesrat um eventuelle Vorbringung einschlägiger Wünsche bei den Ententemächten zu ersuchen, falls es wider Erwarten nicht immer möglich sein sollte die dem Fürsten und seinem Vermögen auf Grund seiner völkerrechtlich anerkannten Souveränität zukommende Behandlung zu sichern.

Während die vom politischen Departement mit Note vom 21. November 1919 erbetene schriftliche Mitteilung über die Art der Interessenvertretung Liechtensteins durch die Schweiz sich noch in Ausarbeitung befindet und ich hoffe, dieselbe **Ihre Exzellenz** in aller kürzester Zeit in der für die Verständigung der schweizerischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen erforderlichen Anzahl zur Verfügung stellen zu können, haben die Verhältnisse in der Tschechoslowakei eine Entwicklung genommen, welche die fürstliche Regierung gezwungen hat, mich zu beauftragen, die Aufmerksamkeit der Schweizerischen Regierung auf nachstehende Tatsachen zu lenken:

Mit Gesetz vom 16. April 1919, Sg. Nr. 215 wurde in der

V2/170/14

FÜRSTLICH LICHTENSTEINISCHE
GESANDTSCHAFT IN BERN

16. Februar 1920.
BERN, AM
OPTINGSTRASSE 27
TELEPHON 212

tschechoslovakischen Republik theoretisch die Beschlagnahme des gesamten Großgrundbesitzes gegen eine, durch weitere Gesetze zu regelnde Entschädigung verfügt und gleichzeitig die Möglichkeit einer entschädigungslosen Uebnahme einiger Großgrundbesitze ausgesprochen, wobei insbesondere gegen diejenigen Großgrundbesitzer vorgegangen werden sollte, welche sich gegen die tschechoslovakische Nation vergangen haben.

Die tschechoslovakische Regierung ist unter dem Drucke gewisser Parteien daran, Ausführungsgesetze zu diesem, den Großgrundbesitz in seiner Gesamtheit gefährdenden Enteignungsgesetze auszuarbeiten, welche der derzeit provisorischen Nationalversammlung vorgelegt werden sollen und zwar noch vor den für den März oder April geplanten Neuwahlen zur Nationalversammlung, zu welcher die Abgeordneten jener zur Tschechoslowakei gehörigen deutschen und slovakischen Gebiete gehören werden, die den radikal gegen den Großgrundbesitz gerichteten Bestrebungen abhold sind und bei der derzeitigen Nationalversammlung noch keine Vertretung besitzen.

Wie der fürstlichen Regierung auf Grund zuverlässiger Informationen bekannt geworden ist, ist zwar der ursprünglich in einzelnen Köpfen vorhanden gewesene Gedanke, in einem eigenen Gesetzesparagraphen die Konfiskation des unbeweglichen Vermögens der fürstlich liechtensteinischen Familie in Böhmen auszusprechen, anscheinend fallen gelassen worden; es liegen aber Anzeichen in der Richtung vor, daß eine generelle Bestimmung aufgenommen werden soll, welche in der Praxis gegen den fürstlichen Besitz verwendbar sein wird.

Der Historiker Professor Dr. Josef P e k a ř hat ein Gutachten vom 23. November 1919 ausgearbeitet, in welchem er als widerrechtlich erworbenen Grundbesitz, der in Gemäßheit des vorzitierten Gesetzes ohne Entschädigung vom Staate übernommen werden kann, jenen bezeichnet, welcher bei dem großen Umsturze nach der Schlacht am weissen Berge aus dem Besitze des durch Konfiszierung seiner Güter bestraften böhmischen Adels in den Besitz von neuen Eigentümern, der

Mit Gesetz vom 16. April 1919, Nr. 215 wurde in der

Vorfahren oder Rechtsvorgänger der gegenwärtigen Eigentümer gelangt ist.- Die Frage, ob solcher Besitz ohne Entschädigung eingezogen werden könne, werde - erklärt er - ein Jurist negativ beantworten müssen, da die rechtswidrigen Akten verjährt seien und die gegenwärtigen Eigentümer ihre Güter mit vollem Rechte besitzen. Die Öffentlichkeit, „welche die Sühnung der von den Habsburgern verübten Ungesetzlichkeiten und Frevel, insbesondere der als Strafe des böhmischen Aufstandes im Jahre 1618 bis 1620 erfolgten Konfiskation von Gütern der Aufständischen und Ueberweisung dieser Güter an Getreue der Dynastie, erwartet“, könne dieser juridische Standpunkt allerdings aus ethischen Gründen nicht befriedigen, weshalb der Gutachter die gestellte Frage als strittig betrachte. Die Konfiskation habe zwar dem Rechtsgefühle und der rechtlichen Praxis jener Zeit entsprochen, wenn sie auch dem Gesetze vom Jahre 1608 widersprach, nach welchem Hochverrat nicht mit Vermögenskonfiskation zu bestrafen war. Der größte Teil der damals konfiszierten Güter sei durch Kauf oder auf Grund von Forderungen der Erwerber gegen den König in den ordentlichen und rechtmäßigen Besitz der jetzigen Eigentümer gelangt; unrechtmäßig erworbene Güter seien nur jene, welche gewissen Getreuen der Habsburger schenkungsweise gegeben wurden, was nur bei einer geringen Anzahl der Fall sei. Nur wenige solcher Schenkungen befänden sich noch heute im Besitze der gleichen Familie. Die Erwartungen des Volkes würden daher in der Praxis sehr enttäuscht werden und die Strafe würde den Käufer oder den Beschenkten aber nicht mehr den schuldigen König treffen. P e k a ř kommt daher zu dem, seinen eigenen Ausführungen nach eine schwere Rechtsverletzung bildenden und lediglich national-chauvinistischen Masseninstinkten gefälligen Schlusse, „man solle eine gewissermaßen manifestationelle Strafe verhängen, nämlich die Bestrafung des Hauptrepräsentanten, sowohl der damaligen absolutistischen Regierungswillkür, als auch des ersten Repräsentanten, vielmehr Ausführers der KorruptionsklIQUE, wel-

„che das meiste Unheil gestiftet hat, das ist des Fürsten Karl von Liechtenstein, welcher als bevollmächtigter Vertreter des Königs mit der Bestrafung des böhmischen Adels“ - vor dreihundert Jahren - betraut war“.

„Derselbe könne freilich nicht anders als in seinen Nachkommen bestraft werden, also durch Konfiskation ohne Entschädigung, zum mindesten jener Güter, welche seine Vorfahren, wenn es auch nicht Vorfahren direkter Linie waren“ (und dies ist bei der Familie Liechtenstein der Fall; übrigens hat Fürst Karl die Güter nicht schenkungsweise sondern gegen bedeutende Zahlungen an den Kaiser erworben) „aus der Beute nach der Schlacht am weissen Berge für ihr Geschlecht erworben haben.“

P e k a ř fügt dann bei, daß, wenn mit Rücksicht auf die besondere rechtliche Stellung der Familie Liechtenstein eine solche manifestationelle Bestrafung unzulässig sei, so könne eine ähnliche Strafe in anderen Fällen nicht empfohlen werden; „einen anderen so repräsentativen Schuldigen gäbe es nicht und in keinem anderen Falle könnte ein so außerordentlicher Vorgang durch eine derart überzeugende und die Ungewohnheit der Strafe rechtfertigende Begründung gestützt werden“.

Der Historiker Professor Dr. Josef Š u s t a weiß in seiner Äußerung vom 28. November 1919 nichts anderes als seine Übereinstimmung mit P e k a ř zu erklären.

Der Jurist, Professor Dr. Karl K a d l e c erachtet in seinen Bemerkungen vom 27. November 1919 für unbillig, solche Güter ohne Entschädigung wegzunehmen, deren Eigentum seinem Ursprünge nach in die Zeit des Umsturzes nach der Schlacht am weissen Berge zurückreicht.

Was jedoch das fürstlich liechtensteinische Eigentum betrifft, so empfiehlt derselbe „der fürstlichen Familie ohne jede Entschädigung den gesamten aus den Konfiskationen nach 1620 herrührenden Besitz wegzunehmen und außerdem auch den Jägerndorfer Besitz,

ZAHL

BERN, AM

OPTINGENSTRASSE 37
TELEPHON 1315

„welcher dem Fürsten Karl, der den Fußstapfen Ferdinands II. eifrig folgte, im Jahre 1622 als Lehenfürstentum zum Geschenke gemacht wurde.“

(Bezieht sich auf die Herzogtümer Jägerndorf und Troppau in Schlesien, mit denen Fürst Liechtenstein seinerzeit belehnt wurde; die Familie besitzt dort ausgedehnten privaten Waldbesitz.) „Dies wird für die grundlose, zum Nachteil des böhmischen Adels sowie des böhmischen Staates erfolgte Bereicherung eine gerechte Strafe sein und diese Strafe ist als minimal zu bezeichnen, da der Familie noch die Nutzungen für 3 Jahrhunderte verbleiben.“

Professor Dr. Anton H o b z a, führt in seinem, vom Standpunkte des Völkerrechtes abgegebenen Gutachten hinsichtlich des liechtensteinischen unbeweglichen Vermögens im Gebiete der čechoslovakischen Republik etwa Folgendes an :

„Der regierende Fürst von Liechtenstein hatte in Oesterreich eine doppelte rechtliche Stellung :

- a) als einheimischer Adeliger. (ausgedehnte Besitzungen, ständiger Sitz in Wien, Mitglied des Herrenhauses),
- b) als Souverän.

Da derselbe unstreitig im Subjektionsverhältnisse zu Oesterreich stand, kam ihm der Anspruch auf Exterritorialität nicht zu.

Für die Beurteilung der rechtlichen Stellung der Immobilien des regierenden Fürsten von Liechtenstein führt Professor Hobza Nachstehendes an :

1.) Die čechoslovakische Republik ist nach dem Völkerrechte nicht verpflichtet, dem Fürsten die Stellung einer exterritorialen Persönlichkeit zuzugestehen und zwar auch dann nicht, wenn ihm andere Staaten eine solche Stellung zuerkennen würden, weil derselbe nicht völlig souverän ist (Justiz, Zollgebiet, Diplomatie) und das Fürstentum nur ein bloßes Annex oder eine Pertinenz Oesterreichs bildet.

2.) Das Fürstentum Liechtenstein befindet sich der čechoslovakischen Republik gegenüber im Kriegszustande, als ein Annex

Oesterreichs, bezw. die tschechoslovakische Republik kann hierüber nach freiem Ermessen entscheiden (Dagegen allerdings das Verbot der Waren-durchfuhr und gegenwärtig die Anstrengung der eigenen Diplomatie). Die Entente ist teilweise für die Neutralität, allein Frankreich betrachtet im Jahre 1916 in seiner Mitteilung an die Schweizer Regierung das Fürstentum Liechtenstein für ein feindliches Land.

Wenn aber die N e u t r a l i t ä t anerkannt werden wird :

1.) ist die Konfiskation des Vermögens, insoweit sich dieselbe auf eine spezielle, direkt gegen den Fürsten gerichtete gesetzliche Vorschrift gründen würde, mit Rücksicht auf das Völkerrecht prinzipiell ausgeschlossen.

2.) die Verstaatlichung des Eigentumes ohne Entschädigung wäre auf Grund eines Gesetzes möglich, welches dieselbe in abstracto für alle Fälle statuiert, wo gewisse Bedingungen erfüllt sind, ohne zwischen In- und Ausländern zu unterscheiden.

3.) jedenfalls kann der Staat gegen Entschädigung den gesamten liechtensteinischen Großgrundbesitz im Gebiete der Republik konfiszieren."

Von der Mentalität des Gutachters zeugt die weitere Bemerkung, „er empfehle zur Sicherheit des Staates unter allen Umständen die Liquidation des liechtensteinischen Vermögens, wenn auch gegen Entschädigung, weil es Eigentum des Oberhauptes eines fremden Staates, also eines internationalen Faktors sei." ein Standpunkt, den andere Staaten - auch wenn sie Republiken sind - vom Standpunkte des Völkerrechtes wohl ebenso wenig begrüßen können, wie von dem des Schutzes des Eigentumes fremder Staatsbürger in anderen Staaten.

Es scheint nun tatsächlich die Absicht zu bestehen, eine solche allgemeine Formulierung des Gesetzes in Antrag zu bringen, welche dann das Einschreiten gegen die fürstliche Familie ermöglichen würde. Professor Dr. K r ě m á ě (Professor des bürgerlichen Rechtes an der Prager Hochschule), welcher mit der definitiven Redaktion der sämtlichen, die Bodenreform betreffenden Gesetze betraut ist, hat sich in seinem Gutachten hauptsächlich mit der Frage der Stillisierung der Bestimmung, welche auf die Einlösung des Großgrundbesitzes ohne Entschädigung abzielen würde, befaßt und sich gegen dieselbe ausgesprochen.

Er macht hiebei auf die Schwierigkeiten aufmerksam, welche der Wahl solcher Formel entgegenstehen und darauf, daß dieselbe stets zu Streitigkeiten Anlaß geben würde.

Die fürstliche Regierung beauftragt mich E u e r E x z e l-

A) ./..1 e n z ein Exemplar jener Note zu unterbreiten, welche dieselbe seitzeit an die Friedenskonferenz in Paris über die Frage der Neutralität des Fürstentumes gerichtet hat und welche von der Friedenskonferenz voll gewürdigt wurde, indem alle Großmächte der Entente die Vertretung Liechtensteins durch die Schweiz zugelassen haben, ohne daß Liechtenstein an den Friedensverhandlungen teilgenommen oder einen Frieden in anderer Form geschlossen hätte. In dieser Frage muß gegenüber Hobza ausdrücklich betont werden, daß Frankreich in seiner an den Schweizerischen Bundesrat gerichteten Mitteilung vom 16. Februar 1916 die Neutralität des Fürstentumes lediglich in kommerzieller Hinsicht als nicht vorhanden bezeichnete. (Französischer Wortlaut: ...„Dans ces conditions je suis chargé d'informer Votre Excellence que tant que le Liechtenstein sera compris dans les frontières douanières de l'Autriche - Hongrie mon Gouvernement considérera la Principauté comme assimilée aux territoires ennemis en matière de transactions commerciales.“)

Die königlich englische Regierung hat in letzter Zeit diese Neutralität ausdrücklich anerkannt und die Freigabe des Vermögens zweier Mitglieder der fürstlichen Familie aus diesem Titel verfügt.

Im Uebrigen beehre ich mich den Entwurf einer Note vorzulegen,
B) ./.. welche die fürstliche Regierung im September 1919 an die Friedenskonferenz zu richten beabsichtigte und welche das bereits damals bekannte Gutachten H o b z a's widerlegt. - Diese Note wurde nicht abgesendet, um die Suszeptibilität der Cechoslovakei nicht zu wecken, zumal damals eine Gefahr für den fürstlichen Besitz nicht mehr zu bestehen schien und der fürstliche Gesandte in Wien in freundschaftlichster Weise mit verschiedenen maßgebenden Faktoren der Republik in amtlichen Verkehr stand. Sie wurde jedoch in vertraulicher Weise der französischen Regierung inoffiziell übermittelt und dürfte bei der bald darauf inoffiziel-

lerweise dem fürstlichen Gesandten in Wien kundgegebenen Stellungnahme der Entente gegenüber dem Fürstentum von ausschlaggebender Bedeutung gewesen sein.

Daß die Souveränität des Fürstentumes niemals bezweifelt wurde, beweist übrigens ja die Tatsache, daß im Friedensvertrage von St. Germain die Grenze Oesterreichs im Westen als „gegen die Schweiz und Liechtenstein unverändert“ bezeichnet wurde.

Der tschechoslovakische Minister des Aeußern Dr. Beneš hat in letzter Zeit zwar in liebenswürdigster Weise zu erkennen gegeben, daß er persönlich - wohl aus der in den Gutachten/dargelegten juristischen Unhaltbarkeit und wegen der schwerwiegenden wirtschaftlichen Konsequenzen derartiger Schritte - nicht die Absicht habe, bei den auf die Enteignung des fürstlichen Besitzes abzielenden Bestrebungen, mitzuwirken. Immerhin hat er aber die Souveränität und Neutralität des Fürstentumes bezweifelt und nur erklärt, daß er sich in dieser Hinsicht den Entschlüssen der Großmächte der Entente anschließen werde.

Die fürstliche Regierung beauftragt mich daher Euer Exzellenz zu ersuchen, durch die Gesandten der Schweiz in Paris, London und Rom die bezüglichen Regierungen über die Lage informieren zu wollen, in welcher der fürstliche Besitz in der Tschechoslovakie sich derzeit befindet und dieselben zu ersuchen, in geeigneter Weise, jedoch mit der größten Beschleunigung dem tschechischen Ministerium des Aeußern erkennen geben zu wollen, daß sie die Souveränität des Fürstentumes als außer Zweifel stehend erachten und auch die Neutralität desselben während des Krieges anerkannt haben.

Sollten Euer Exzellenz glauben, den Vertretern der Schweiz die hier angeschlossenen Beilagen behufs eventueller Uebergabe an die betreffenden Regierungen zur Verfügung stellen zu sollen, so erlaube ich mir hierfür je drei weitere Exemplare der inermähnten Operate A und B zu übermitteln.

Endlich ersuche ich Euer Exzellenz und freundschaftliche Mitteilung, in welcher Weise und in welchem Zeitpunkte Euer Exzellenz an die Schweizerischen Gesandten heran-

ZAHL

BERN, AM
OPTINGENSTRASSE 37
TELEPHON 1315

zutreten beabsichtigen, weil der fürstliche Gesandte in Wien auch einen direkten Schritt bei dem tschechischen Minister des Aeußern in Prag vorhat, welchen er derart einrichten möchte, daß die erbetene Einwirkung der drei Großmächte der Entente kurze Zeit nach seinem Schritte in Prag erfolgt.

Genehmigen E u e r e E x z e l l e n z den Ausdruck meiner vorzüglichsten Hochachtung.

Der fürstliche Geschäftsträger :

Legationsrat.